

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau und Fachmann Unternehmensführung KMU

Änderung vom 24. OKT. 2022

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 über die Berufsprüfung für Fachfrau und Fachmann Unternehmensführung KMU wird wie folgt geändert:

- 2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern:
1. die Identität der Teilnehmenden eindeutig feststellbar ist;
 2. der Zugriff auf die relevanten Dokumente für alle Teilnehmenden gewährleistet ist.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 7.10.2022

Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz

Für den Vorstand:
Der Präsident:



Philipp Sax

Die Aktuarin:



Michèle Lisibach

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 24. 10. 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachfrau und Fachmann Unternehmensführung KMU

Änderung vom **01. JUNI 2018**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 über die Berufsprüfung für Fachfrau und
Fachmann Unternehmensführung KMU wird wie folgt geändert:

Verwendung von neuen Logos

Es werden die neuen Logos der AM Suisse (vormals smu-usm) und des VSEI verwendet:



3.1.1. Die Abschlussprüfung wird mindestens 12 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei
Amtssprachen (...) ausgeschrieben.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Zürich, 7.05.2018

Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz
(Verein BFG Schweiz)

Für den Vorstand:
Der Präsident:



Philipp Sax

Die Aktuarin:



Christine Davatz

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. JUNI 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau und Fachmann Unternehmensführung KMU

vom 13. FEB. 2013

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.1.1 Arbeitsgebiet

Die Schweizer Wirtschaft besteht aus über 90% kleinen und mittleren Unternehmen KMU. Diese sind einerseits vor allem im gewerblichen Sektor, (wie z.B. Handwerksbetriebe, kleine Industriebetriebe etc.) andererseits auch im Dienstleistungssektor (wie z.B. im Fachhandel, Gastgewerbe etc.) zu finden. Vielfach sind sie im Besitz einer Familie und werden von Familienmitgliedern geführt. Das Arbeitsgebiet von Fachfrauen und Fachmännern Unternehmensführung KMU erstreckt sich deshalb auf zahlreiche Branchen und weite Bereiche der Schweizer Wirtschaft.

Die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU nehmen Führungs- und Managementaufgaben in kleinen oder mittleren, insbesondere eigentümergeführten Unternehmen wahr. Als Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder angehende Eigentümerinnen bzw. Miteigentümerin, sind die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU persönlich mit dem Unternehmensrisiko, aber auch mit dessen Erfolg verbunden. Die unmittelbaren Kontaktstellen der Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU sind weitere Mitglieder des Kaders (darunter Miteigentümer oder Miteigentümerinnen), Mitarbeitende, Kundinnen bzw. Kunden oder Lieferantinnen bzw. Lieferanten.

1.1.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU sind fähig:

- ihr Unternehmen selbständig zu leiten, d.h. sie können das Unternehmensumfeld, die Anspruchsgruppen und das Unternehmen mittels betriebswirtschaftlichen Instrumenten evaluieren.
- das Unternehmen ganzheitlich zu sehen, dabei unternehmerische Tätigkeiten zu evaluieren, diese einzelnen Unternehmensbereichen zuzuordnen und Aufgaben klar zu delegieren.
- aus Unternehmensumfeldanalysen Unternehmenspotenziale oder Probleme zu erkennen sowie konkrete unternehmerische Massnahmen abzuleiten und dadurch das eigene Unternehmen positiv zu beeinflussen.
- Zusammenhänge zwischen dem Unternehmenszweck und den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfassen.

- das Umfeld des Unternehmens im Blick zu haben und globale Entwicklungen auf den Märkten im Zusammenhang mit dem eigenen Unternehmen zu sehen.
- aufgrund ihrer erworbenen Fachkenntnisse, Personalmanagementaufgaben fachkundig zu bewältigen, d.h. das Fachpersonal zu rekrutieren und einzustellen, sowie die Belegschaft mittels moderner kommunikationstheoretischen Erkenntnissen zu motivieren.
- Instrumente einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility CSR) und von Umweltmanagementsystemen einzusetzen und diese fachgerecht anzuwenden.
- sich und das Unternehmen gegenüber den Anspruchsgruppen souverän zu präsentieren und die Produkte und/oder Dienstleistungen optimal zu vermarkten.
- eine sinnvolle interne Organisationsstruktur und organisatorische Abläufe innerhalb des Unternehmens festzulegen und anzuordnen.
- aufgrund ihrer finanz- und betriebsbuchhalterischen Kenntnisse die finanzielle Lage des Unternehmens zu überblicken und Jahresabschlüsse zu evaluieren.

Die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU in eigentümergeführten Betrieben sind überdies fähig:

- Führung, Entscheide und Risiken des eigentümergeführten Unternehmens zu teilen und mitzutragen.
- die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner sowie andere Familienmitglieder zu entlasten und zu unterstützen und dabei sowohl die Unternehmens- als auch die Familieninteressen zu wahren.
- die eigenen Aktivitäten, jene der Mitarbeitenden, des Partners bzw. der Partnerin und der Familie zu koordinieren.
- die Bedeutung der familiären Einflüsse auf das Unternehmen zu klären und familiäre Besonderheiten und Bedürfnisse aktiv in die Führungstätigkeit zu integrieren.

1.1.3 Berufsausübung

Die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU nehmen Führungs- und Managementaufgaben in eigentümergeführten Unternehmen wahr. Als (Teil-)Eigentümerin oder (Teil-)Eigentümer sind sie persönlich mit dem Unternehmensrisiko aber auch mit dessen Erfolg verbunden. Diese Unternehmen sind dabei ein kleines oder mittleres.

Gehört das Unternehmen der Familie, teilen die Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU aufgrund der besonderen Stellung als Familienmitglied Führung, Entscheide und Risiken des Unternehmens. Durch ihre Mitwirkung tragen die Fachfrauen und Fachmänner wesentlich zur Entwicklung, Innovation oder generell zum Erhalt des Unternehmens bzw. Familienunternehmens bei. Die Unternehmensplanung (Gründung, Weiterentwicklung, kritische Schwellen, Auflösung oder Verkauf) sowie die fortwährende Beurteilung der Risiken, des Innovationsbedarfs und der Weiterbildung spielen dabei eine zentrale Rolle.

Die unmittelbaren Kontaktstellen der Fachfrauen und Fachmänner Unternehmensführung KMU sind andere Mitglieder des Kaders (darunter Mit-Eigentümer oder Miteigentümerinnen), Mitarbeitende, Kundinnen bzw. Kunden und Lieferantinnen bzw. Lieferanten.

1.1.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Natur

Die Fachfrauen und Fachmänner kennen die, das Unternehmen beeinflussenden Umweltsphären Wirtschaft, Technologie und Natur und machen diese für das Unternehmen nutzbar. Sie gehen mit den Anspruchsgruppen Kundinnen bzw. Kunden, Mitarbeitende, Lieferantinnen bzw. Lieferanten und Kapitalgeberinnen bzw. Kapitalgeber professionell und wirkungsvoll um. Sie schaffen Fakten und Grundlagen bei unternehmerischen Entscheiden und teilen diese den Anspruchsgruppen mit. Sie halten die rechtlichen Rahmenbedingungen in allen Bereichen des unternehmerischen Handelns ein oder setzen diese um. Ihre Handlungen sind auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und verbinden ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Aspekte.

Die Berufsprüfung ist performanzorientiert ausgestaltet.

1.2. Trägerschaft

1.2.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Gewerbeverband sgv
- Schweizerische Metallunion SMU
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband SMGV
- Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF
- KMU Frauen Schweiz

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Jeder Mitträger hat das Recht auf einen Sitz. Die Zusammensetzung der QS-Kommission berücksichtigt die Vertretung der Sprachregionen und der beiden Geschlechter.

2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;

- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und über einen allfälligen Ausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises sowie über einzelne Modul Anerkennungen;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufserfahrung bzw. der Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.
- 2.2.2 Für das Erteilen von Gleichwertigkeitsbestätigungen setzt die QS-Kommission eine Subkommission ein.
- 2.2.3 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.
- 2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**
- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.1.1. Die Abschlussprüfung wird mindestens 12 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen in der gewerblichen Fachpresse ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühren;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.2.1. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- f) Angabe der AHV-Nummer

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem kleinen oder mittleren Unternehmen KMU in einer Führungsposition nachweist;
oder
- b) über mindestens acht Jahre Berufserfahrung in einer KMU-Führungsposition verfügt;
und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Performanzdossiers.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Allgemeine Unternehmensführung
- Modul 2: Leadership, Kommunikation und Personalmanagement
- Modul 3: Organisation
- Modul 4: Rechnungswesen
- Modul 5: Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Lieferanten- und Kundenbeziehungen
- Modul 6: Recht in der Unternehmensführung KMU

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFJ.

3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen das Performanzdossier und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.4.3 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, in das Gleichwertigkeitsverfahren involvierte Personen, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss Sitzung

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, in das Gleichwertigkeitsverfahren involvierte Personen, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1. Performanzdossier	schriftlich	vorgängig erstellt	3
2. Präsentation	mündlich	20'	1
3. Prüfungsgespräch	mündlich	60'	2
Total		80'	

5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile beruht auf einem Punktesystem, welches auf einem Kriterienraster basiert.

6.2.2 Die Urteilsprädikate werden wie folgt definiert:
„Bestanden“: mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl ist erreicht.
„Nicht bestanden“: weniger als 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl ist erreicht.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.3.1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Prädikat „bestanden“ beurteilt wird.

6.3.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) die Anforderungen nach Ziffer 6.3.1 nicht erfüllt;
- b) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- c) ohne entschuldbaren Grund nicht antritt;
- d) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.3.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.3.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die Modulkompetenzen bzw. Gleichwertigkeit;
- b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) eine Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Fachausweises.

6.4 Wiederholung

6.4.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.4.2 Die Wiederholung der Prüfung umfasst alle Prüfungsteile.
6.4.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFi ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau, Fachmann Unternehmensführung KMU mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en gestion de PME avec brevet fédéral**
- **Specialista della gestione PMI con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird *Specialist in Business Management SME with Federal Diploma of Professional Education and Training* empfohlen.

7.1.3. Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft sorgt mit den Einnahmen aus den Prüfungsgebühren und den Beiträgen des Bundes für eine kostendeckende Durchführung der Prüfung.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFi gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 01.01.2013

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV

KMU Frauen Schweiz



Christine Davatz



Ursula Schürmann

Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF



Elias Welti

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI



Hans-Peter In-Albon

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV



Alphons P. Kaufmann



Peter Bärswyl

Schweizerische Metall-Union SMU




Diese Prüfungsordnung wird genehmigt,

Bern, 13. FEB. 2013

STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION SBFJ



Marimée Montalbetti

Leiterin a.i. Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung